

Verordn. an die Schulen

1. In Ordnung sind die Schulverhältnisse und Schulverhältnisse für die
einzelnen Schulen des Landes zu bestimmen.
2. Die Schulverhältnisse sind zu bestimmen für die einzelnen Schulen
des Landes.

3. Die Schulverhältnisse sind zu bestimmen für die einzelnen Schulen
des Landes.

4. Die Schulverhältnisse sind zu bestimmen für die einzelnen Schulen
des Landes.

1871



Johann Paul Schmitt zum Schulverordn.

Die Schulverhältnisse sind zu bestimmen für die einzelnen Schulen
des Landes.

1871